

Werkhofstrasse 59
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 61
arp@bd.so.ch
arp.so.ch

Vanessa Jenny
Kreisplanerin
Telefon 032 627 23 32
vanessa.jenny@bd.so.ch

Gemeindepräsidium
Einwohnergemeinde Härkingen
Fröschengasse 7
4624 Härkingen

16. April 2024 / VJ

Härkingen: Vorprüfung kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Revitalisierung Boningerbach»

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident Grolimund, geschätzter André,
sehr geehrte Damen und Herren

Die BSB + Partner Ingenieure und Planer AG hat uns mit Begleitschreiben vom 31. August 2023 (Eingang dig. Daten am 22. September 2023, Eingang Protokolle Gemeinderat und Planungskommission am 3. Oktober 2023) im Auftrag der Einwohnergemeinde Härkingen den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Revitalisierung Boningerbach» zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Gemäss dem Protokollauszug hat der Gemeinderat von Härkingen am 29. Oktober 2022 die Ausführung des Bauprojekts für die Renaturierung des Boningerbaches z. Hd. der Budgetgemeindeversammlung verabschiedet. Die Planungskommission der Einwohnergemeinde Härkingen hat am 3. Juli 2023 das vorliegende Dossier z. Hd. kantonaler Vorprüfung verabschiedet. Das Planungsdossier umfasst folgende Dokumente:

- Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften
- Plan Längenprofil 1:500 / 50
- Plan Normal- und Querprofile 1:50
- Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung RPV
- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 29. Oktober 2022
- Protokoll der Planungskommissionssitzung vom 3. Juli 2023
- Begleitschreiben BSB + Partner Ingenieure und Planer AG vom 31. August 2023.

Wir haben die Unterlagen gemeinsam mit weiteren Ämtern und Fachstellen geprüft. Das Resultat der Vorprüfung ist nachstehend dargelegt.

1. Ausgangslage

Der Boningerbach in der Einwohnergemeinde Härkingen soll entlang der Aeschgasse, im Abschnitt Fröschengasse bis oberhalb der Boningerstrasse revitalisiert und ökologisch aufgewertet werden. Das Gerinne ist heute in diesem Abschnitt bereits offen gestaltet, jedoch in einem künstlichen Bachlauf. Neben der Neugestaltung des Bachlaufes ist im Projektperimeter der Neubau eines Feuchtbiotopes auf der mit Wald bestockten Parzelle GB Härkingen Nr. 843 vorgesehen. Zur Aufwertung des Gewässers als Naherholungsgebiet ist im Bereich des Kindergartens ein «Schulweiher» geplant, welcher im Rahmen des Biologieunterrichts genutzt werden kann.

Der vorliegenden Planung soll gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz PBG zukommen.

Die Gewässerparzelle ist gemäss dem rechtskräftigen Bauzonenplan der Grünzone mit Kleinbauten zugeordnet, gemäss dem rechtskräftigen Gesamtplan bestehen dort geschützte Hecken / Ufergehölz. Im rechtskräftigen Erschliessungsplan sind entsprechende Heckenbaulinien definiert. Die Gesamtrevision der Ortsplanung ist bereits zwei Mal öffentlich aufgelegen. Gemäss dem öffentlich aufgelegenen Bauzonenplan ist der Gewässerraum nördlich des Römerwegs der Uferschutzzone innerhalb Bauzone zugeordnet und nördlich bestehen zwei geschützte Einzelbäume. Der südliche Gewässerraum ist gemäss dem öffentlich aufgelegenen Gesamtplan der Uferschutzzone ausserhalb Bauzone (der Landwirtschaftszone überlagert) zugeteilt. Im aufgelegenen Erschliessungsplan sind entlang der Uferschutzzonen Gewässerbaulinien und eine Heckenbaulinie definiert. Für die vorliegende Planung gilt als Basis die neue Ortsplanungsrevision.

2. Beurteilung

Raumplanung

Gemäss S. 25 Raumplanungsbericht ist geplant, dass die Unterlagen z. Hd. öffentlicher Mitwirkung und öffentlicher Auflage freigegeben werden. Die öffentliche Mitwirkung hat separat und vorgängig zur öffentlichen Auflage zu erfolgen (s. § 3 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz PBG).

Der vorliegenden Planung soll gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zukommen. Dies ist in der Publikation und im Genehmigungsbeschluss festzustellen.

Naturschutz

Die Naturschutzfachstelle unterstützt die vorliegende Planung «Revitalisierung Boningerbach». Die in § 4 Sonderbauvorschriften SBV festgehaltenen Massnahmen werden begrüßt, wobei bei der Revitalisierung auf mehrere Lebensraumtypen (Hochstaudenflur, gehölzfreie Ufervegetation, neue Feuchtbiotope etc.) gesetzt wird. Das Ufergehölz um 50% zu reduzieren und mit entsprechend standortgerechtem ökologisch adäquatem Ersatz zu ersetzen (Hochstaudenflur mit Strukturelementen), ist aus naturschutzfachlicher Sicht, aufgrund erhöhter Strukturvielfalt, als ökologische Aufwertung zu werten.

Für die Blauflügel-Prachtlibelle und den Sumpfrohrsänger (beides Zielarten) darf der Gehölzanteil von 50 % nicht überschritten werden. Der Sumpfrohrsänger besiedelt Hochstaudenfluren die «nur» mit einzelnen Buschgruppen oder Einzelsträuchern bewachsen sind. Bietet dieser Lebensraum auch offene und gut besonnte Wasserstellen, ist dies der Lebensraum der Blauflügel-Prachtlibelle und weiteren Libellen.

Im Projektperimeter stehen an fünf Standorten sieben alte, monumentale Eichen mit sehr hohem ökologischem Wert. Die Eichen stehen in der geschützten Ufervegetation/Hecke und können nicht adäquat ersetzt werden. Die Eichen sind über den ganzen Perimeter auf fünf Standorte verteilt. Die Distanzen zwischen den Standorten lassen genügend Planungsspielraum für Anpassungen zu. Das Projekt ist so anzupassen, dass die ökologisch wertvollen alten Eichen erhalten bleiben. Bei der Planung ist dem Wurzelwerk der zu erhaltenden Eichen besonders Rechnung zu tragen.

§ 4 SBV (Massnahmen und Gestaltung / Werkleitungen) decken sich in den Aussagen nicht mit dem Projektbeschrieb «4.1 Ziele» gemäss dem Raumplanungsbericht. Die Naturschutzfachstelle bevorzugt die Formulierungen der SBV (§ 4). Entsprechend sind die Formulierungen von § 4 SBV im Raumplanungsbericht zu übernehmen, insbesondere die Formulierungen unter § 4 Abs. 2.1 und 2.2.

Um den Zielarten gerecht zu werden, sind die Formulierungen im § 4 SBV folgendermassen anzupassen:

- Abs. 2.1: Die Bepflanzung erfolgt gruppenweise oder einzeln ausserhalb des Abflussprofils. Es werden nur einheimische standortgerechte Strauch- und Baumarten gepflanzt. Dies auf max. 50 % der Bachlänge am linken oder rechten Ufer.
- Abs. 2.2 Die neu gestalteten Uferbereiche werden mit einer einheimischen und standortgerechten Hochstaudenflur begrünt.

Für die Bepflanzung und Begrünung des Ufers ist die Naturschutzfachstelle beizuziehen (Peter Jäggi, 032 627 25 79, peter.jaeggi@bd.so.ch).

Umwelt

Bodenschutz

Bei Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) betreffen, gelangen Art. 6 und 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) sowie Art. 18 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) zur Anwendung. Abzutragender Boden muss schonend behandelt und als Boden weiterverwertet werden. Werden Böden temporär beansprucht wie zum Beispiel durch Installationsflächen und Depots, sind Verdichtungen und andere Strukturveränderungen, welche die Bodenfruchtbarkeit gefährden, mit geeigneten Massnahmen zu vermeiden. Unverschmutztes mineralisches Aushubmaterial ist gemäss Art. 19 VVEA wieder zu verwerten, sei es für eine im Baugesuch ausgewiesene Gelände- oder Umgebungsgestaltung, oder zur Wiederherstellung von Abbaustellen.

Im Kapitel 4.3 Raumplanungsbericht werden die Belange des Bodenschutzes thematisiert. Es ist vorgesehen, dass die Bodenarbeiten durch eine bodenkundliche Baubegleitung organisiert und überwacht werden, damit sie bodenschonend durchgeführt werden. Dies erachten wir als zielführend.

Gemäss der Massenbilanz fallen ca. 400 m³ Oberboden, 1'100 m³ Unterboden sowie ca. 2'500 m³ mineralischer Aushub an. Der Oberboden soll innerhalb des Projektperimeters verwertet werden. Dies ist sinnvoll und rechtskonform. Unterboden und mineralischer Aushub sollen entsorgt werden. Überschüssiger Unterboden muss gemäss Art. 18 VVEA verwertet werden – die vorgesehene Entsorgung ist entsprechend nicht zulässig. Im Hinblick auf die Submission ist dies zu berichtigen, insbesondere ist die Formulierung des letzten Satzes im Kap. 4.3. Raumplanungsbericht zu präzisieren.

Gemäss Art. 16 VVEA ist ab 200 m³ Bauabfälle ein Verwertungs- respektive Entsorgungsnachweis zu erbringen. Im Raumplanungsbericht sind somit für den Unterboden und den mineralischen Aushub die jeweiligen Verwertungs- respektive Entsorgungswege zu präzisieren.

Die Legende zum kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan enthält Signaturen für «Bau-piste» und «Installation + Lager». Im Plan fehlen jedoch die Einträge, womit diese Objekte nicht lokalisiert werden können. Sie sind zu ergänzen.

Wasserbauliche Massnahmen

Ein Entwurf der Machbarkeitsstudie wurde im April 2021 zu einer ersten Stellungnahme beim Amt für Umwelt eingereicht. Die vorliegende Planung entspricht in den Grundsätzen der Machbarkeitsstudie, einige Optimierungen wurden vorgenommen. Das Gerinne ist dynamischer und mit mehr Strukturen ausgestattet, was grundsätzlich begrüßt wird.

Der Inhalt der Pläne und des Raumplanungsberichts ist aufeinander abzustimmen. Die im Raumplanungsbericht beschriebenen Massnahmen sind in den Plänen abzubilden. Die Pläne bilden den verbindlichen Genehmigungsinhalt der Nutzungsplanung, bei widersprüchlichen Angaben ist der Planinhalt massgebend.

Zu den Massnahmen bestehen folgende Bemerkungen:

- Die Erstellung von den Durchlässen vorgelagerten Rechen ist zu prüfen, um die Durchflusskapazität bei Hochwasser zu verbessern und den Unterhalt zu vereinfachen.

- Für die aufgewerteten Gerinneabschnitte, die Durchlässe und Eindolung ist ein hydraulischer Nachweis vorzulegen (Dimensionierungshochwasser, Niedrigwasser für die Niederwasser-rinne). Ein allfälliger Rückstau ist zu berücksichtigen.
- Es ist kein Uferschutz mit Blöcken vorzusehen. Störsteine sind einzeln anzurichten mit mindestens einer Steingrösse Abstand zum nächsten Stein. Maximale Steingrösse = 0,3 m.

Aus wasserbaulicher Sicht wird eine Besprechung zwischen dem Amt für Umwelt und den Projektverfassenden zur Projektbereinigung verlangt.

Gewässerraum

In der vorliegenden Planung ist der Gewässerraum mittels Gewässerbaulinien und kommunaler Uferschutzzone orientierend dargestellt. Wir empfehlen zwischen der Uferschutzzone innerhalb und ausserhalb der Bauzone zu differenzieren. Die Uferschutzzone ausserhalb der Bauzone ragt noch weiter in das Grundstück GB Härkingen Nr. 199 hinein. Dies ist im Erschliessungs- und Gestaltungsplan anzupassen. In der Legende (Orientierungsinhalt) fehlt bei der «Baulinie Gewässerraum» und der «Kommunalen Uferschutzzone» der Hinweis auf die Nutzungseinschränkungen nach Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201). Bei den beiden Legenden-Einträgen ist folgender Hinweis zu ergänzen: «Es gelten die Nutzungsbeschränkungen nach Art. 41c GSchV».

Wald

Neben der Neugestaltung des Bachlaufes ist im Projektperimeter der Neubau eines Feuchtbiotopes auf der mit Wald bestockten Parzelle GB Härkingen Nr. 843 vorgesehen.

Neugestaltung Bachlauf

Das Vorhaben zur Revitalisierung des Dorfbaches unterschreitet den gesetzlichen Waldabstand (vom Grundstück GB Härkingen Nr. 843 Richtung Osten). § 5 Abs. 1 lit. c Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (VWW; BGS 931.72) besagt, dass Bauten ausserhalb der Bauzone, die aus raumplanerischen Gründen eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erfordern, ausnahmsweise bewilligt werden können. Eine entsprechende Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes basierend auf § 5 Abs. 1 lit. c VWW kann aus Sicht des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei unter Auflagen erteilt werden.

Neubau Feuchtbiotop im Wald

Das Vorhaben sieht den Neubau des Feuchtbiotopes im Waldareal vor. Aus waldrechtlicher Sicht handelt es sich um eine zonenkonforme Nutzung des Waldes. Im Wald dürfen gemäss § 8 Abs. 1 des Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) nur forstbetriebliche Bauten und Anlagen sowie einfache, offene Erholungs- und Jagdeinrichtungen im Sinne von § 22 und 23 der Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) erstellt werden. Das Bauvorhaben erfüllt den forstwirtschaftlichen Zweck «Waldfunktion Biodiversität». Das Vorhaben ist zonenkonform und bedingt keiner waldrechtlichen Bewilligung. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei AWJF stimmt dem Vorhaben unter Auflagen zu.

Die entsprechenden Auflagen sind:

- Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Forstkreis Olten-Gösgen, +41 62 311 87 87, michael.hollinger@vd.so.ch), Folge zu leisten. Mit dem Forstkreis ist rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt aufzunehmen.
- Mit den Arbeiten im Waldareal darf erst begonnen werden, wenn der Forstkreis die im Waldareal zulässigen Bauflächen und zu fällenden Bäume und Sträucher bezeichnet und schriftlich die Schlagbewilligung zugesichert hat.
- Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Bauflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

- Der Unterhalt des Feuchtbiotopes im Wald ist im Zuge der Detailprojektierung explizit zu regeln. Er ist nicht Bestandteil des Bachunterhaltskonzeptes und sollte separat geregelt werden.

Hinweis an die Bauherrschaft

Der Unterhalt des Feuchtbiotopes im Wald ist im Zuge der Detailprojektierung separat zu regeln. Er ist nicht Bestandteil des Bachunterhaltskonzeptes. Die Fläche bleibt rechtlich Wald. Das AWJF empfiehlt der Bauherrschaft für die Planung des Unterhaltes Kontakt mit dem Forstrevier Mittleres Gäu aufzunehmen.

Fischerei

Die Revitalisierung des Boningerbachs stellt einen grossen ökologischen Mehrwert dar und wird aus fischereirechtlicher Sicht begrüsst. Das Bauvorhaben benötigt gemäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung. Die Bewilligung wird mit folgenden Auflagen in Aussicht gestellt:

1. Der Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
2. Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
3. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
4. Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
5. Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
6. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (gabriel.vanderveer@vd.so.ch) ist für die Ausgestaltung des neuen Bachlaufes aufzubieten.
7. Die Arbeiten sind zwischen Mai und Oktober auszuführen.

Jagd

Im Projektperimeter sind zurzeit keine Biberaktivitäten bekannt, welche vom baulichen Eingriff beeinträchtigt werden könnten. Mit zunehmendem Populationsdruck ist jedoch künftig mit dem Einzug des Bibers zu rechnen. Mit der geplanten Revitalisierung bietet sich die Möglichkeit, mittels vorausschauenden Lenkungsmassnahmen potenzielle Konflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden. Der Biber ist durch das eidg. Jagdgesetz als einheimische Tierart geschützt und nicht jagdbar [Art. 2 lit. e i.V.m. Art. 5 und Art. 7 Abs. 1 (JSG; SR 922.0)]. Dämme und Baue des Bibers sind lebenswichtige Elemente eines Biberreviers (Jungtieraufzucht und Optimierung der Wassertiefe). Sie sind nach dem eidg. Jagdgesetz (Art. 1 Abs. 1 JSG) und dem eidg. Natur- und Heimatschutzgesetz [Art. 1 lit. d und Art. 18 (NHG; SR 451)] sowie der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz [Art. 14 (NHV; SR 451.1)] als wichtige Elemente des Biberlebensraums geschützt. Die Fachstelle Biber, AWJF (valerie.arnaldi@vd.so.ch) ist in die Planung einzubeziehen.

Hinweise

- Um Untergrabungsschäden durch den Biber zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Böschungen im Siedlungsgebiet (nicht nur entlang der Aeschgasse) mit einem Biberschutzgitter zu versehen.
- Sämtliche Biberaktivitäten (Grab-, Fäll-, Frass- und Stauaktivitäten) sind in der Planung zu berücksichtigen, da Massnahmen an Biberdämmen und -bauen in revitalisierten Gewässerstrecken wesentlich restriktiver beurteilt werden, als an übrigen Gewässern. Das Ziel muss sein, die Revitalisierung möglichst so zu planen, dass keine Konflikte mit dem Biber entstehen und in Zukunft keine/kaum Eingriffe in den Lebensraum nötig sind. Dammbauaktivitäten des Bibers können beispielsweise zum Überlaufen des Baches und/oder zum Rückstau in einle-

tende Leitungen führen. Ausserdem ist in den betroffenen Abschnitten mit einer ausgeprägten Sedimentablagerung und einem erschweren Unterhalt des Baches zu rechnen. Schützenswerte Bäume und Sträucher sind mit einem Frassschutz zu versehen. Leitungen mit einem Durchmesser > 20 cm müssen vergittert werden.

Landwirtschaft

Die Revitalisierung des Boningerbachs erfolgt in der bestehenden Bachparzelle. Die Landwirtschaft ist im Bereich der Grundstücke GB Härkingen Nrn. 657 und 199 minimal betroffen, indem der Gewässerraum über die eigentliche Gewässerparzelle hinausreicht. Dies wäre aber auch ohne Revitalisierungsprojekt der Fall. Zudem müssen die Bewirtschafter bereits heute das Pufferstreifenmerkblatt/Abstandsvorschriften beachten, so dass das Projekt keine weiteren Einschränkungen aus Sicht der Landwirtschaft bringt. Drainagen und Flurwege sind in diesem Bereich keine betroffen.

3. Anmerkungen zu den Unterlagen

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan

- Weshalb wird der Geltungsbereich nicht entlang der Gewässerparzelle und des Feuchtbiotopes definiert? In den «weissen» Bereichen bestehen keine Genehmigungsinhalte.
- Die Brücke und die eingedolten Bereiche sind im Plan farblich gekennzeichnet. Diese fehlen in der Legende.
- Die Legende ist zu bereinigen, die verwendeten Elemente sind abzubilden und müssen klar unterscheidbar sein. Die Strukturen sind in der Legende mit dem Verweis «richtungswend» zu ergänzen.
- Die im Raumplanungsbericht beschriebenen Biberschutzgitter müssen im Plan eingezeichnet sein.
- Der Bestand ist korrekt abzubilden (Hecke und Uferbestockung). S. z. B. Einfahrt Aeschlimatt und südlich vom Römerweg.
- Im Plan ist eine Texbox mit der Beschreibung der Elemente einzufügen (analog Plan Normal- und Querprofile).

Plan Normal- und Querprofile

- Die Querprofile sind mit Blick in Fliessrichtung darzustellen.
- Die Beschriftungsbox ist von Grund auf zu bereinigen, respektive auf das Vorhaben am Boningerbach anzupassen.
- Elemente des Rückbaus sowie projektierte Elemente sind in den Querprofilen darzustellen.
- Ein weiteres Querprofil ist einzufügen, auf welchem die Abflussverhältnisse in der offenen Gerinneführung ersichtlich sind (nicht nur auf Sonderabschnitten wie dem «Schulweiher» oder dem Abschnitt mit zwei Teilarmen).
- Freibordhöhen für den Dimensionierungsabfluss sind in den Querprofilen einzuzeichnen.

Plan Längenprofil

- Es sind alle Durchlässe und gegebenenfalls weitere Bestandeselemente sowie das untere Perimeterende (Eindolung) abzubilden.
- Der Rückstau der Hochwasserspiegel durch die Durchlässe ist zu berücksichtigen und die Wasserspiegellage entsprechend darzustellen, die Schutzkote ist abzubilden.
- Das Sohlengefälle ist anzuschreiben.

Sonderbauvorschriften

- Einleitung: Gestützt auf (...) Stand 1. Juli 2018 (...)
- Es sind sämtliche Absätze zu nummerieren, auch wenn nur ein Absatz besteht.
- § 1: RBS-Trassen? Bis zum Waldrand? Biberenbach? In den Sonderbauvorschriften finden sich einige «copy paste-Fehler». Die Sonderbauvorschriften sind von Grund auf zu bereinigen, respektive auf den Boningerbach anzupassen.
- § 4: Untertitel sind nicht als Absätze zu nummerieren, allenfalls wären hier für die inhaltliche Gliederung / Regelungen mehrere Paragraphen zu erstellen.

Raumplanungsbericht

- Kapitel 1.3: In der Abbildung 1 bitte Projektperimeter anpassen.
- Kapitel 3.1: Berücksichtigung eines Freibords nach Kommission Hochwasserschutz, Wasserbau und Gewässerpfllege KOHS.
- Kapitel 3.2: Neben Gras als Treibgut ist auch mit Ästen zu rechnen, da Uferbestockung vorhanden ist.
- Kapitel 3.4: Präzisieren, wo bei den Durchlässen mit Auflandungen zu rechnen ist (unterhalb, im Durchlass oder oberhalb). Empfehlung zu Massnahmen (periodische Kontrolle, vorgelagerter Rechen prüfen) in Kapitel 4.
- Kapitel 4.1: Erhaltung der Hochwassersicherheit als zusätzliches Ziel formulieren.
- Kapitel 4.2: Hochwasserschutzmassnahmen (Rechen vor Durchlässen) ergänzen.
- Kapitel 4.2.2: Formulierungen sind zu präzisieren, damit sie dem Bauvorhaben gem. Plänen (Widerspruchsfreiheit zwischen Plänen und Bericht) entsprechen.
- Kapitel 4.2.2, letzter Textabschnitt: Durchlässe
- Kapitel 4.4: Der Bauablauf ist zu optimieren (Bibergitter vor Gerinnemodellierung, Arbeitsschritte Ufer- und Sohlenschutz, Niederwasserrinne und Möblierung in einem Arbeitsgang, etc. gemäss Erfahrung aus der Ausführung). Eine Erschliessung via Aeschgasse wird aufgrund der vorhandenen Uferbestockung als anspruchsvoll erachtet.
- Kapitel 5: Widerspruch bereinigen: Gemäss Kapitel 3.3 hat der Durchlass Aeschlimatt eine knappe Kapazität.
- Kapitel 7.1: Die Kostenschätzung ist zu bereinigen: Gebühren und Versicherungen sind nicht beitragsberechtigt. Die Position «Diverses, Unvorhergesehenes» ist zu bereinigen (CHF 15'000 entsprechen 5 %, nicht 10 %), der Laufmeterpreis von unter CHF 1'000 wird als eher tief erachtet.
-

4. Fazit und weiteres Vorgehen

Insgesamt stellen wir fest, dass für die Weiterbearbeitung eine gute Grundlage besteht. Die Unterlagen sind nach unseren Bemerkungen zu überarbeiten (es bestehen noch einige umweltrechtliche Vorbehalte sowie einige «copy paste-Fehler»). Seitens Wasserbau wird eine Besprechung zwischen dem Amt für Umwelt und den Projektverfassenden zur Projektbereinigung verlangt. Nach der Besprechung und nach der Überarbeitung der Unterlagen kann die öffentliche Mitwirkung und danach die öffentliche Auflage der vorliegenden Planung durchgeführt werden. Es ist zu prüfen, ob ausgewählte Elemente des Erschliessungs- und Gestaltungsplans (Brücken, Ausmass Feuchtbiotop und Weitere) gestützt auf § 44 Abs. 2 PBG im Gelände profiliert («abgesteckt») werden sollen. Auf unserer Homepage Amt für Raumplanung > Nutzungsplanung > Verfahren > Anträge zur Genehmigung ist aufgeführt, welche Unterlagen zur Genehmigung benötigt werden.

Bei Fragen zu unserem Bericht rufen Sie uns an.

Freundliche Grüsse


Vanessa Jenny
Kreisplanerin

Kopie an – Intern SOBAU #102'153
(per E-Mail): – BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist